OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553236/2/SE – 553237/2

Datum:
Linz, 18. August 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A__ und B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 4. Oktober 2024, GZ: BHVBForst-2024-83929/7-FÜM, betreffend den forstpolizeilichen Auftrag über die Herstellung des den forstrechtlichen Bestimmungen entsprechenden Zustands den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) erteilte mit Bescheid vom 4. Oktober 2024, GZ: BHVBForst-2024-83929/7-FÜM, A__ und B__ (in der Folge: Beschwerdeführer) gemäß § 172 Abs. 6 iVm § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 den forstpolizeilichen Auftrag, den den forstrechtlichen Bestimmungen entsprechenden Zustand auf den Waldgrundstücken Nr. bbb und ccc, KG aaa C__, herzustellen.

I.2. Dagegen erhoben die Beschwerdeführer mit Schreiben vom 5. Dezember 2024, eingelangt am 9. Dezember 2024, Beschwerde und beantragten die Aufhebung des angefochtenen Bescheids und die Feststellung, dass der bestehende Zustand rechtmäßig sei bzw., sofern dieser Zustand nicht vorliegt, die Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für eine rechtmäßige Lösung, etwa durch Umwidmung in Bauland oder Grünland als Schutzzone.

I.3. Mit Schreiben vom 7. Mai 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Beweismittel, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweismittel

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung kann gemäß § 44 Abs. 5 VwGVG abgesehen werden, da die Beschwerdeführer ausdrücklich darauf verzichteten. Weiters lassen die Akten erkennen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Einem Entfall der Verhandlung stehen weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen (§ 44 Abs. 4 VwGVG).

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der angefochtene Bescheid wurde den Beschwerdeführern per RSb nachweislich am 10. Oktober 2024 durch Hinterlegung in der dafür vorgesehenen Abgabeeinrichtung zugestellt.

Die belangte Behörde übermittelte den Beschwerdeführern den angefochtenen Bescheid erneut. Die Zustellung erfolgte am 13. November 2024.

Die Beschwerdeerhebung der Beschwerdeführer erfolgte mit Schreiben vom 5. Dezember 2024, eingelangt bei der belangten Behörde am 9. Dezember 2024.

II.3. Beweiswürdigung:

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus den oben angeführten Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage

Die maßgeblichen Bestimmungen des Zustellgesetzes – ZustellG, BGBl. Nr. 200/1982 idgF lauten:

„Mehrmalige Zustellung

§ 6. Ist ein Dokument zugestellt, so löst die neuerliche Zustellung des gleichen Dokuments keine Rechtswirkungen aus.

Hinterlegung

§ 17. (1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.
(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.
[…]
(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde.

III.2. Zustellung

III.2.1. Den Beschwerdeführern wurde der angefochtene Bescheid nachweislich per RSb am 10. Oktober 2024 durch Hinterlegung zugestellt.

Die Beschwerdeführer geben in ihrer Beschwerde an, dass die Hinterlegungsanzeige vermutlich versehentlich mit der zahlreichen Werbung in den Papierabfall geworfen wurde und wären auch gerne dazu bereit, dies mittels Eidesstattlicher Erklärung zu bekräftigen.

Mit der Hinterlassung der Hinterlegungsanzeige in der dafür vorgesehenen Abgabeeinrichtung erfolgte eine ordnungsgemäße und rechtswirksame Zustellung des angefochtenen Bescheids mit 10. Oktober 2024. Der von den Beschwerdeführern vermutete Wegwurf der Hinterlegungsanzeige hindert die wirksame Zustellung nicht.

III.2.2. Gemäß § 6 ZustG löst eine neuerliche Zustellung des gleichen Dokuments keine Rechtswirkungen aus, wenn es bereits zugestellt wurde. Auch wenn die neuerliche Zustellung gültig ist, bleibt die erste maßgebend (vgl. VwGH 17.11.2010, Ra 2010/13/0118).

Die rechtswirksame Zustellung des Bescheids erfolgte am 10. Oktober 2024. Die erneute Zustellung des gleichen Bescheids am 13. November 2024 löste keine Rechtswirkungen aus.

III.3. Beschwerdefrist

Die Frist zur Erhebung einer Bescheidbeschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beträgt gemäß § 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG vier Wochen ab dem Tag der Zustellung.

Mit dem Tag der rechtswirksamen Zustellung des Bescheids am 10. Oktober 2024 begann somit auch der Lauf der Frist für die Beschwerdeerhebung und endete daher mit Ablauf des 7. November 2024.

Da die Beschwerde von den Beschwerdeführern erst am 9. Dezember 2024 per E-Mail an die belangte Behörde übermittelt wurde, ist diese verspätet, weshalb sie als unzulässig zurückzuweisen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen, als einheitlich zu

beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Anforderungen an eine Beschwerde bzw. den Voraussetzungen einer Zurückweisung nach erfolgter Mängelbehebung gemäß § 13 Abs. 3 AVG ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. dazu insbesondere die unter Punkt III. angeführte Rsp). Entsprechendes gilt für die insofern klaren gesetzlichen Voraussetzungen bzgl. eines Antrags auf aufschiebende Wirkung (vgl. insb. den klaren und eindeutigen Wortlaut des § 13 Abs. 1 VwGVG).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer